

Bezirkshauptmannschaft Reutte
Wasser

BH Reutte, Obermarkt 7, 6600 Reutte, Österreich

Mag.a Maria Schennach
Obermarkt 7
6600 Reutte
+43 5672 6996 5725
bh.reutte@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

X-RE-N-40585/112-2026

Reutte, 15.04.2026

Gerhard Lacher, 6600 Reutte;

Fischzuchtanlage;

**Errichtung eines fischpassierbaren Rampenbauwerks am "Äußeren Gießen" zur Anhebung des
Wasserspiegels und Versorgung der Fischzuchtanlage mit Wasser - wasser- und
naturschutzrechtliches Verfahren**

Kundmachung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 19.10.2023, Zahl: X-RE-N-40585/95-2023, wurde Herrn Gerhard Lacher die wasserrechtliche Bewilligung für die Anlage zur Entnahme von Wasser aus dem „Inneren Gießen“ auf der Gp. 2491, KG Reutte, aus dem „Äußeren Gießen“ auf der Gp. 2443, KG Reutte, sowie aus den beiden Quelllästen der Quelle QU70828012 auf der Gp. 767/3, KG Reutte, für den Betrieb einer Fischzuchtanlage und zur Rückgabe von Wasser aus der Fischzuchtanlage in den „Inneren Gießen“ auf der Gp. 2491, KG Reutte, sowie die forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Fischzuchtanlage samt Anlage zur Entnahme von Wasser aus dem „Inneren Gießen“ auf der Gp. 2491, KG Reutte, aus dem „Äußeren Gießen“ auf der Gp. 2443, KG Reutte, sowie aus den beiden Quelllästen der Quelle QU70828012 auf der Gp. 767/3, KG Reutte, für den Betrieb einer Fischzuchtanlage und zur Rückgabe von Wasser aus der Fischzuchtanlage in den „Inneren Gießen“ auf der Gp. 2491, KG Reutte, erteilt.

Nunmehr hat Herr DI Josef Schönherr, staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent für Forst- und Holzwirtschaft, Wildbach- und Lawinenverbauung, diplomierter Umwelttechniker aus 6633 Biberwier, Marienbergweg 27, im Auftrag des Herrn Gerhard Lacher um die Erteilung der wasser- und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines fischpassierbaren Rampenbauwerkes am „Äußeren Gießen“ zu Anhebung des Wasserspiegels und Versorgung der Fischzuchtanlage mit Wasser aus dem „Äußeren Gießen“ unter Vorlage von Projektunterlagen, GZ: 493, vom 08.01.2026, angesucht.

Kurzbeschreibung des geplanten Vorhabens:

Um eine kontinuierliche Wasserentnahme zu gewährleisten ist geplant, eine ca. 15m lange fischpassierbare Rampe am äußeren Gießen bei Bach KM 0,225 und KM 0,240 zu errichten. Dadurch soll der Wasserspiegel bei Normalwasser im Oberlauf auf eine Wasserspiegelhöhe von 836,25 m.ü.A. aufgestaut werden. Die Wasserentnahme bzw. die dafür notwendigen Bauwerken sind bereits in einem Bescheid der BH Reutte (Zahl:X-RE-N-40585/95-2023) wasserrechtlich bewilligt. Die Konsenswassermenge für die Wasserentnahme wurde mit 13 l/s bewilligt.

Geplant ist die Herstellung eines Fischaufstiegs in Form eines naturnahen Beckenpasses mit insgesamt 5 Becken, wobei jedes dieser Becken eine Fallhöhe von ca. 14 cm aufweist. Für die Errichtung der Querbauwerke werden Wasserbausteine der Klasse LMB 60/300 verwendet. Die Beckenübergänge werden so hergestellt, dass ein durchgehender Sohlanschluss gegeben ist, damit auch die Passierbarkeit für bodenwandernde Fischarten gewährleistet ist.

Um das Baufeld für die Zeit der Arbeiten von fließendem Wasser frei zu halten, wird eine Rohrleitung DN 250 am orografisch linken Ufer verlegt. Flussaufwärts des zukünftigen Rampenbauwerkes wird ein temporäres Stau- bzw. Ablenkbauwerk aus Schaltafeln quer im Gewässer errichtet. Am unteren Ende des Baufeldes wird in gleicher Form ein temporäres Sperrbauwerk v.a. zur Vermeidung eines Rückstaus (Zufluss von unten) hergestellt. Flussabwärts erfolgt die Rückleitung in den Äußeren Gießen. Die Rohrleitung DN 250 weist somit eine Länge von rund 25 m auf und ist hinsichtlich der Kapazität jedenfalls in der Lage, die Niederwassermenge abzuleiten. Durch diese Bauwasserhaltung wird gewährleistet, dass das Grundwasser, welches sich im Maßnahmenbereich ansammelt und allenfalls getrübt wird, nicht unkontrolliert abfließen kann.

Nach Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen wird die Rohrleitung DN 250 und die temporären Sperrbauwerke wieder zurückgebaut. Die Bauzeit ist ein Zeitraum von maximal 2 Wochen vorgesehen und werden in der Niederwasserzeit, also im Zeitraum zwischen Oktober und April, ausgeführt.

Bemessungsabfluss:

Die für die Dimensionierung des Querbauwerkes bzw. der Fischaufstiegshilfe maßgeblichen Abflusswerte wurden dem Projekt „Errichtung und Betrieb einer Fischzuchtanlage“ (IBS, 2022/23) entnommen:

- mittlerer Abfluss MQ = 207 l/s
- jährlicher Mittelwert der täglichen Niederwasser MJNQT = 69 l/s
- Niederwasser-Tagesmittel NQT = 45 l/s

Laut den vorgelegten Projektunterlagen sind vom geplanten Vorhaben folgende Grundstücke betroffen:

Gpn. 2443 und 805/2, jeweils KG Reutte.

Im Übrigen wird auf die vorgelegten Projektunterlagen, verfasst vom Herrn DI Josef Schönherr, staatlich befugter und beedeter Ingenieurkonsulent für Forst- und Holzwirtschaft, Wildbach- und Lawinverbauung, diplomierter Umwelttechniker aus 6633 Biberwier, Marienbergweg 27, GZ: 493, vom 08.01.2026, verwiesen.

Über die Ansuchen des Herrn Gerhard Lacher ordnet die Bezirkshauptmannschaft Reutte gemäß den §§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2025, und den §§ 12a, 14, 15, 38, 41, 98, 105, 107, 111, 112 und 117 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2018, und den §§ 1, 7, 29, 42 und 43 Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 72/2025, **eine mündliche Verhandlung für**

Donnerstag, den 07.05.2026

mit dem Zusammentritt der Amtsabordnung um **09:00 Uhr im Sitzungszimmer „Gehrenspitze“ der Bezirkshauptmannschaft Reutte, 1. OG, Neubau, in 6600 Reutte, Obermarkt 7, an.**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten / eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin, einen Notar / eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder / eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker / eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter / Ihre Bevollmächtigte seine / ihre Vertretungsbefugnis durch seine / ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG), Haushalsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre / Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertreterbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem / Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit.

Die Projektunterlagen können eingesehen werden:

1. bei der Bezirkshauptmannschaft Reutte, 1. Stock, Zi. Nr. 123-H, Obermarkt 7, 6600 Reutte, während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden;
2. im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Reutte, Obermarkt 1, 6600 Reutte, während den Öffnungszeiten bzw. den Amtsstunden;

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Stadtgemeinde Reutte
- an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Reutte
- durch Verlautbarung auf der Homepage des Landes Tirol bzw. der Bezirkshauptmannschaft Reutte kundgemacht.

Als **Antragssteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter / Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während den Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 AVG

Für die Bezirkshauptfrau:

Mag. Schennach